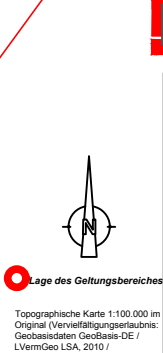
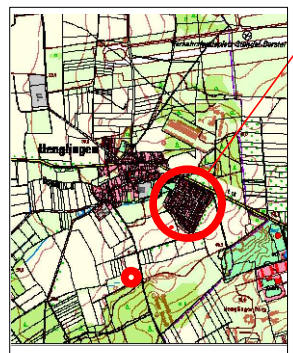


Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Uenglinger Berg"



Liegenschaftskarte 1:1000 im Original (Vervielfältigungserlaubnis: Geobasisdaten GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2010 / A18-T32179-2010)



Geltungsbereich

 Hansestadt Stendal – Der Oberbürgermeister – Planungsamt		
– Entwurf für die öffentliche Auslegung – Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Uenglinger Berg"		
Planstand:	08.09.2016	Plan-Nr.: 05
Maßstab:	1:3500	
Bearbeiter:	Herwig Pulver	Datum, Unterschrift
Amtsleiter:	Axel Achilles	Datum, Unterschrift

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, in der jeweils gültigen Fassung
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in der jeweils gültigen Fassung
 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in der jeweils gültigen Fassung
 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der jeweils gültigen Fassung

Satzung

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über den Bebauungsplans "Uenglinger Berg" wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans "Uenglinger Berg" liegt in der Flur 4 in der Gemarkung Uenglingen und wird umgrenzt:

- im Südosten durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 10/198 und 4/10 der Flur 4
- im Nordosten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 203 der Flur 4 bis zum Schnittpunkt Richtung Ortslage Uenglingen nach 120 m; von diesem Punkt rechtwinklig über die Flurstücke 203 und 3 der Flur 4 (Landstraße) bis zum Schnittpunkt der nordwestlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Schnittpunkt Richtung Ortslage Uenglingen nach 300 m; von diesem Punkt rechtwinklig über die Flurstücke 203 und 17/6 der Flur 4 bis zum Schnittpunkt der südwestlichen Grenze des Flurstücks 17/6
- im Südwesten durch die nordöstliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 173, 27/2, 166, 10/198, 10/111 und 10/112 der Flur 4
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 10/5 der Flur 4.

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsgebietes entspricht dem Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans und ist in der Planzeichnung und dem Übersichtsplan dargestellt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Landkreis Stendal in Kraft.

Hinweis

Das Straßenverkehrs- und Ordnungsamts des Landkreises hat folgenden Hinweis zum Thema Kampfmittelbeseitigung:

„die Überprüfung der Flächen hat ergeben, dass ein Teil des Bereichs als Fläche ehemaliger militärischer Nutzung und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist. Sofern Bauvorhaben und Erdarbeiten vorgesehen sind, sind diese durch das Technische Polizeiamt zu prüfen“.

Verfahrensvermerke

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 8 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß § 8 und § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Uenglinger Berg" beschlossen.

Aufstellungsbeschluss

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.06.2015 die Einleitung zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Uenglinger Berg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 25.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Stendal, den _____ Siegel Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Landesplanerische Beurteilung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom 08.12.2015 beteiligt.

Stendal, den _____ Siegel Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Planunterlage

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den _____ Siegel Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 03.12.2015 bis 27.12.2015 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 08.12.2015 um Stellungnahme bis zum 14.01.2016 gebeten. Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans "Uenglinger Berg" nebst Begründung in der Fassung vom _____ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans hat vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom _____ um Stellungnahme bis zum _____ gebeten.

Stendal, den _____ Siegel Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Uenglinger Berg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Stendal, den _____ Siegel Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Uenglinger Berg" bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Stendal, den _____ Siegel Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss und die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Uenglinger Berg" wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Ebenfalls bekanntgemacht wurde der Ort, an dem der vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Stendal, den _____ Siegel Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes "Uenglinger Berg",

1. ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes
2. ist eine, unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB, beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und si
3. sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gemäß § 215 Abs 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Stendal, den _____ Siegel Klaus Schmotz
Oberbürgermeister